



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 06. November 2018
Abteilung: Schulwesen
Aktenzahl: 3-250-119-2018-AUD
Auskünfte: Dagmar Eva Auer
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 14
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: treffen@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und das Aktenzeichen anführen

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 06. November 2018, Zl.: 3-250-119-2018-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2018, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG), LGBl.Nr. 70/2017 wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 4
Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

| Betreuungsumfang | Anteil Betreuungsbeitrag | Anteil Essensbeitrag | Anteil Bastelbeitrag | Gesamtbetrag ab 01.09.2018 |
|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---|
| 5 Tage | 74,00 € | 65,00 € | 4,00 € | 143,00 € |
| 4 Tage | 60,00 € | 52,00 € | 4,00 € | 116,00 € |
| 3 Tage | 45,00 € | 39,00 € | 3,00 € | 87,00 € |
| 2 Tage | 31,00 € | 26,00 € | 3,00 € | 60,00 € |
| 1 Tag | 24,00 € | 14,00 € | 2,00 € | 40,00 € |

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Der Kostenbeitrag wird monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5
Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.9.2018 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 03. Mai 2016, Zl.: 3-250-122-HID-2016, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 08. November 2018

Abgenommen am: 29. November 2018